

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich	<b>2022/VG/0008</b>
---------------------------------------	---------------------

<b>Gremium:</b> Haupt- und Finanzausschuss VG)	<b>Sitzung am:</b> 09.02.2022	<b>Nr. der Tagesordnung:</b>
---	----------------------------------	------------------------------

bereits beraten im:	am:
---------------------	-----

**Betreff:**

**Beschlussfassung über die gemeinsame Gebührensatzung, die Haus- und Badeordnung für die verbandsgemeindeeigenen Bäder sowie Sonderregelungen für einen möglichen Betrieb unter Coronabedingungen**

**Begründung:**

Für die Freibadsaison 2021 wurde eine gemeinsame Gebührensatzung, Haus- und Badeordnung sowie Sonderregelungen für einen Betrieb unter Coronabedingungen beschlossen. Hierüber ist für die kommende Freibadsaison 2022 erneut zu beraten und zu beschließen. Ein Entwurf der Gebührensatzung, der Haus- und Badeordnung sowie die Corona-Sonderregelungen sind der Beschlussvorlage beigelegt.  
Die Passagen über welche eine gesonderte Beschlussfassung als erforderlich gesehen wird, sind farblich gekennzeichnet.

Aufgrund der Erfahrungen in der Saison 2021 sollte hinsichtlich einem erneuten Betrieb unter Coronabedingungen über folgende Punkte beraten werden.

In der Saison 2021 wurde das Kontingent an Dauerkarten durch das Onlinebuchungssystem hinsichtlich der zulässigen Gesamtzahl im Zeitfenster geblockt. Eine Onlinereservierung für Dauerkartenbesitzer war damit nicht erforderlich.

In der Praxis hat sich jedoch im Panoramabad gezeigt, dass die Dauerkartenbesitzer nicht in dieser Regelmäßigkeit das Bad besucht haben, die Plätze für diese im Buchungssystem umsonst geblockt wurden und damit anderen Badegästen kein Zutritt gewährt werden konnte. Hier ist zu entscheiden ob im Falle eines möglichen Betriebes unter Coronabedingungen erneut Dauerkarten verkauft werden sollen und falls ja ob eine Onlinereservierung auch für Dauerkartenbesitzer erforderlich sein soll.

Für den Fall, dass erneut Dauerkarten verkauft werden sollen, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, diese einheitlich für beide Bäder zu gestalten und einen Eintritt in beide Bäder damit zu gewähren.

Desweiteren wird abweichend zur letzten Saison seitens der Verwaltung vorgeschlagen, alle Dauerkarten zum regulären Preis gemäß Satzung (siehe Anlage) zu verkaufen. Die Dauerkarten sollten auch nicht nur für ein Zeitfenster gelten (die Verpflichtung zur Buchung der Zeitfenster würde durch diese Regelung unberührt bleiben).

**Der Haupt- und Finanzausschuss berät und beschließt darüber ob für die Badesaison 2022 Dauerkarten verkauft werden sollen und gibt eine entsprechende Empfehlung an den Verbandsgemeinderat.**

**Für den Fall, dass Dauerkarten verkauft werden sollen berät und beschließt der Haupt- und Finanzausschuss dem Verbandsgemeinderat zu empfehlen, die Dauerkarten einheitlich zu gestalten und damit den Eintritt in beide Bäder zu gewähren.**

**Der Haupt- und Finanzausschuss berät und beschließt darüber ob für die Badesaison 2022 im Falle eines Betriebes unter Coronabedingungen die Onlineregistrierung auch für Dauerkartenbesitzer gelten soll und damit eine Blockierung im Buchungssystem entfallen soll und gibt eine entsprechende Empfehlung an den Verbandsgemeinderat.**

**Der Haupt- und Finanzausschuss berät und beschließt darüber, ob die Dauerkarten zum regulären Preis gemäß Satzung verkauft werden sollen und nicht Zeitfenstergebunden sind. Der Ausschuss gibt eine entsprechende Empfehlung an den Verbandsgemeinderat.**

Im Falle eines Betriebes unter Coronabedingungen sollte das Kontingent an Dauerkarten, die Regelungen des Onlinebuchungssystems (maximale Besucherzahl pro Zeitfenster, wie lange im Voraus buchbar, etc.) sowie die Regelungen des Einlasses (gestaffelter Einlass, erforderlicher „Coronastatus“, bis zu welchem Alter Begleitperson erforderlich, etc.) nicht durch Beschluss festgesetzt werden, sondern angepasst an die aktuell geltende Coronabekämpfungsverordnung selbstständig durch die Verwaltung festgelegt werden können.

Vorteil dieser Vorgehensweise ist, dass bei Änderungen in der Coronabekämpfungsverordnung schnell und flexibel gehandelt werden kann ohne die nächste Sitzung abwarten zu müssen um einen Beschluss einzuholen.

**Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die Verwaltung im Falle eines Badebetriebes unter Coronabedingungen zu ermächtigen, das Kontingent an Dauerkarten, die Regelungen des Onlinebuchungssystems (maximale Besucherzahl pro Zeitfenster, wie lange im Voraus buchbar, etc.) sowie die Regelungen des Einlasses (gestaffelter Einlass, erforderlicher „Coronastatus“, bis zu welchem Alter Begleitperson erforderlich, etc.), angepasst an die dann geltende Coronabekämpfungsverordnung selbstständig festzulegen und gibt eine entsprechende Empfehlung an den Verbandsgemeinderat.**

Durch die Corona-Sonderregelungen wurden die Eintrittspreise je Zeitfenster abweichend von der Gebührensatzung festgelegt.

Es wurden keine Vorverkaufsrabatte oder Rabatte für bestimmte Personengruppen gem. § 3 Nr. 2 der Gebührensatzung gewährt. Hiernach wurde vermehrt durch Bürgerinnen und Bürger gefragt.

**Der Haupt- und Finanzausschuss berät und beschließt ob im Falle eines Badebetriebes unter Coronabedingungen die für 2021 beschlossenen Preise je Zeitfenster, mit Ausnahme der Preise für die Dauerkarten (gesonderter Beschluss), auch für die Saison 2022 gelten sollen sowie ob Vorverkaufsrabatte und/oder Rabatte für bestimmte Personengruppen gem. § 3 Nr. 2 der Gebührensatzung gewährt werden sollen. Der Haupt- und Finanzausschuss gibt eine entsprechende Empfehlung an den Verbandsgemeinderat.**

Die Passagen in den bisher geltenden Sonderregelungen, über welche eine Beschlussfassung als erforderlich gesehen wird, sind farblich gekennzeichnet.

**Der Haupt- und Finanzausschuss berät und beschließt über die gemeinsame Gebührenordnung, die Haus- und Badeordnung sowie Sonderregelungen für einen möglichen Betrieb unter Coronabedingungen, ggfs. unter Beachtung der zuvor gefassten Beschlüsse.**

**Beschlussempfehlung der/des (Orts-/Stadt-) Bürgermeister(s/in) / der Verwaltung:**

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst die in der Beschlussvorlage aufgeführten Beschlüsse und gibt entsprechende Empfehlungen an den Verbandsgemeinderat.

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: <input type="checkbox"/> siehe Folgeseite				
Ausgearbeitet am:		durch: Hermes, Yvonne <i>YH.</i>		
Gesehen: Orts-/Stadt- bürgermeister/-in	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen	Bürgermeister <i>[Signature]</i>	Fachbereichsleiter <i>[Signature]</i>
Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mit Stimmen- mehrheit <input type="checkbox"/>	<u>Beschlussergebnis</u> Ja    Nein    Enthaltung		Laut Beschluss- vorschlag <input type="checkbox"/>
				Abweichender Beschluss (Folgeseite) <input type="checkbox"/>

I II III IV V

Anlage:

## **Corona-Sonderregelungen Badesaison 2022** **(abweichend/ergänzend zur Gebührensatzung und zur Sauna- bzw. Badeordnung)**

1. Einlass nur mit entsprechender Onlinereservierung möglich. Der Link hierzu befindet sich auf der jeweiligen Bad-Homepage oder auf [www.langenlonsheim-stromberg.de](http://www.langenlonsheim-stromberg.de)
2. Die Reservierungsbestätigung – ein Ausdruck oder Ansicht auf Endgerät – ist an der Kasse vorzulegen. Rückfragen bzw. Hilfe bei der Onlinereservierung erteilt das Kassenspersonal der Bäder oder die Verwaltung Mo. – Fr. von 8.00 Uhr bis 10.00 Uhr unter folgender Telefonnummer ....., oder per Mail (...@vg-ls.de).
3. **Es können ein oder mehrere Zeitfenster (9.00 Uhr - 14.00 Uhr, 15.00 Uhr – 20.00 Uhr) gebucht werden. Buchungen sind max. sieben Tage im Voraus möglich. Eine Anmeldung ist bis maximal 30 Minuten vor Ende des jeweiligen Zeitfensters möglich, eine Stornierung ist bis 1 Minute vor Beginn des Zeitfensters.**  
**Um eine Ansammlung von Gästen beim Einlass zu vermeiden, werden alle 20 Minuten in Langenlonsheim 75 Gäste und in Stromberg 50 Gäste eingelassen. Dies ist bei der Onlinebuchung mit auszuwählen. Heißt z.B. 9.00 – 9.20 Uhr 75 (50) Gäste, 9.20 – 9.40 Uhr 75 (50) Gäste, 9.40 – 10.00 Uhr 75 (50) Gäste, ab 10 Uhr 75(50) Gäste.**  
**Zusätzlich werden für Langenlonsheim 150 und für Stromberg 100 Dauerkarten für vormittags oder nachmittags verkauft. Die Dauerkarte gilt nur für das bezahlte Zeitfenster. Dauerkartenbesitzer müssen sich nicht online registrieren, sondern sich nur an der Kasse melden und eintragen.**
4. In der Pause von 14.00 Uhr – 15.00 Uhr ist das jeweilige Bad zu verlassen, auch wenn zwei Zeitfenster hintereinander gebucht wurden.
5. Vereinfachte Eintrittspreise PRO ZEITFENSTER:  
Erwachsene 4,00 € pro Zeitfenster, Zehnerkarten 36,00 €  
Kinder/Jugendliche bis einschließlich 16 Jahre, 3,00 € pro Zeitfenster, Zehnerkarten 27,00 €  
Kinder bis einschließlich 6 Jahren frei.  
**Es werden generell keine Rabatte oder Ermäßigungen gewährt.**  
  
**Die Kosten für die Dauerkarte pro Zeitfenster belaufen sich auf:**  
Erwachsene: 60,00 €  
Kinder/Jugendliche/Sondertarif: 45,00 €  
Familienkarten: 130,00 €  
**Es werden keine Vorverkaufs- oder sonstigen Rabatte gewährt.**
6. **Kinder und Jugendliche bis einschl. 14 Jahre dürfen das Bad nur mit einer volljährigen Begleitperson betreten.**
7. Bei Nichterscheinen ist das gebuchte Ticket zu stornieren. Erfolgt dies nicht, behält sich die Verwaltung vor, den Ticketpreis zzgl. einer Stornierungsgebühr von 10,- € in Rechnung zu stellen.
8. Der Eintritt ist an der Kasse zu entrichten.

9. Pro Zeitfenster werden zusätzlich zu den Dauerkartenbesitzern 300 Personen in Langenlonsheim und 200 Personen in Stromberg eingelassen.
10. Hände sind im Eingangsbereich zu desinfizieren.
11. Die Bereiche um die Becken sind keine Verweilflächen. Es wird darum gebeten, sich nach dem Schwimmen auf der Liegewiese auszuruhen.
12. Attraktionen wie Rutsche und Sprunganlage werden nach Ermessen der zuständigen Badeaufsicht geöffnet. Die Tischtennisplatten sowie die Volleyballfelder bleiben geschlossen.
13. Die Sammelumkleiden bleiben vorerst geschlossen. Einzelumkleiden sind geöffnet. Die Spinde in den Umkleidekabinen stehen vorerst nicht zur Verfügung. Wertschließfächer und Duschen stehen zur Verfügung.
14. Es wird um Einhaltung der bekannten Corona-Schutzmaßnahmen („Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen, etc.) sowie der ausgehängten Regeln vor Ort gebeten.
15. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen werden mit Hausverbot geahndet.
16. Der Schwimmbadbetreiber behält sich vor, das Bad bei dauerhaften Verstößen gegen die Bad- und Coronaregeln jederzeit wieder zu schließen.
17. Die Sauna im Panorama-Bad Stromberg, kann aufgrund des Corona-Betriebes geschlossen bleiben.

# SATZUNG

## der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Langenlonsheim und des Panoramabades in Stromberg

vom \_\_\_\_\_

Der Verbandsgemeinderat Langenlonsheim hat am \_\_\_\_ aufgrund der §§ 24 und 67 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

#### Gegenstand der Gebührenerhebung

Für die Benutzung und den Besuch der Freibäder werden Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung erhoben.

### § 2

#### Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist, wer die Freibäder benutzt bzw. besucht.

### § 3

#### Gebührensätze

Die Gebühren für die Benutzung der Freibäder betragen:

#### 1. ERWACHSENE

Einzelkarten	4,00 €
Zehnerkarten	36,00 €
Saison-Dauerkarten	80,00 €
Saison-Dauerkarten Vorverkaufspreis bis 30.04.	72,00 €

Ehrenamtskarteninhaber erhalten bei Vorlage der Ehrenamtskarte jeweils 50 % Rabatt

#### 2. KINDER/JUGENDLICHE/SONDERTARIF und andere begünstigte Personenkreise

2.1) Kinder bis zum Alter von 6 Jahren frei,

2.2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der VG Langenlonsheim-Stromberg, erhalten gegen Vorlage eines gültigen Dienstausweises freien Eintritt.

2.3) Kinder und Jugendliche von 7 – 16 Jahren, Schüler über 16 Jahren, Studenten, Erwerbslose (ALG 2), Grundsicherungsempfänger, Bundesfreiwillige **bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises**, und Schwerbehinderte bei **Vorlage des amtlichen Ausweises** (Die Ermäßigung gilt ebenfalls für eingetragene Begleitpersonen von Schwerbehinderten).

**Einzelkarten 3,00 €**  
**Zehnerkarten 27,00 €**  
**Saison-Dauerkarten 65,00 €**  
**Saison-Dauerkarten Vorverkaufspreis bis 30.04. 58,00 €**

Ehrenamtskarteninhaber erhalten bei Vorlage der Ehrenamtskarte jeweils 50 % Rabatt

Touristen erhalten gegen Vorlage eines Beherbergungsnachweises jeweils 50 % Rabatt.

### **3. FAMILIEN**

**Saison-Dauerkarten 170,00 €\***   
**Saison-Dauerkarten Vorverkaufspreis bis 30.04. 153,00 €\***   
**Saison-Dauerkarten Alleinerziehende 90,00 €\***   
**Saison-Dauerkarten Alleinerziehende Vorverkaufspreis 81,00 €\* \*\***

Anschlusskarten erhalten:

- 2 Erwachsene mit ihren im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern\*
- Alleinerziehende mit ihren im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern\*
- 2 Erwachsene in nichtehelicher Lebensgemeinschaft mit ihren im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern\*
- getrennt lebende, noch nicht geschiedene Ehepartner mit ihren gemeinsam im Haushalt eines Ehegatten lebenden Kindern\*

Weitere – auch im gemeinsamen Haushalt oder Haus lebenden Personen erhalten keine Anschlusskarten zur Familienkarte.

\* Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, Jugendliche über 16 Jahre in Berufsausbildung, Schulausbildung, Studenten und Erwerbslose **bei Vorlage eines entsprechendes Nachweises**

### **4. EINTRITT NACH 18.00 UHR**

<b>Kinder/Jugendliche von 6 – 16 Jahren Einzelkarten</b>	<b>2,00 €</b>
<b>Erwachsene Einzelkarten</b>	<b>3,00 €</b>

Ehrenamtskarteninhaber erhalten bei Vorlage der Ehrenamtskarte jeweils 50 % Rabatt

**5. Bei Schwimmwettkämpfen haben nur die aktiven Wettkampfteilnehmer freien Eintritt.**

**6. a) Schulen in der Verbandsgemeinde**

Langenlonsheim-Stromberg haben in Begleitung von einer Lehrperson als Aufsicht täglich, von Montag bis Freitag, freien Eintritt. Die Besuche sind grundsätzlich vorher im Bad anzumelden. Die Lehrperson ist für die Einhaltung der Badeordnung sowie für die Sicherheit der Schüler/innen verantwortlich.

**b) Sonstige Schulen, organisierte Kinder- und Jugendgruppen (z.B. Ferienfreizeiten oder Pfadfinderlager) zahlen je Schülerin und Schüler 1,00 Euro. Es gelten zudem die Voraussetzungen wie unter 6.a).**

**7. Tauchsport- und Turnvereine zahlen reguläre Eintrittspreise.**

**8. Gebühren für die Ausstellung einer neuen Karte bei Verlust der Jahreskarte: 10,00 €. Bis zur Ausstellung einer neuen Karte ist es dem Inhaber der verloren gegangenen Jahreskarte gestattet, das Freibad gebührenfrei zu besuchen.**

**§ 4**

**Mehrwertsteuer**

In den in § 3 festgesetzten Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.

**§ 5**

**Kartenausgabe**

1. Einzel- und Zehnerkarten werden an der Freibadkasse ausgegeben. Zehnerkarten für das Panoramabad können zusätzlich in der Tourist-Info in Stromberg erworben werden.

a) Einzelkarten berechtigen nur zum einmaligen Besuch und haben nur am Lösungstag für die Dauer des Aufenthaltes Gültigkeit.

b) Die Zehnerkarten sind auf andere Personen sowie in die nächste Badesaison übertragbar. Bei jedem Betreten des Bades wird ein Feld entwertet.

2. a) Saison-Dauerkarten werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim-Stromberg, Naheweinstrasse 80, 55450 Langenlonsheim oder der Touristinfo in Stromberg beantragt. Der Start des Vorverkaufes wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Nach Beendigung des Vorverkaufes können die Dauerkarten ebenfalls bei der Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim-Stromberg, an der Freibadkasse oder der Tourist-Info beantragt werden.



b) Die Saison-Dauerkarten werden für die Dauer einer Badesaison ausgegeben und verlieren nach der Saison Ihre Gültigkeit.

c) Die Ausgabe der Saison-Dauerkarten erfolgt zu den Dienststunden an der Freibadkasse, gegen Vorlage des Zahlungsbelegs.

3. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene und nicht genutzte Karten wird kein Ersatz geleistet. Ausgenommen Dauerkarten (§ 3 Nr. 8).

### **§ 6**

#### **Saunanutzung im Panorama-Bad Stromberg mit Aufgüssen (Wintersaison Oktober-April)**

<b>Erwachsene</b>	<b>13,00 €</b>
<b>Kinder/Jugendliche/Sondertarif nach §3 Nr. 2</b>	<b>9,00 €</b>
<b>10 er Karten Erwachsene</b>	<b>95,00 €</b>
<b>10 er Karten Kinder/Jugendliche/Sondertarif nach §3 Nr. 2</b>	<b>65,00 €</b>

### **§ 7**

#### **Kombinierte Sauna/Freibadnutzung im Panorama-Bad Stromberg ohne Aufgüsse (Sommersaison Mai-September)**

**Sollten in der Sommersaison Aufgüsse stattfinden, gelten die Preise aus §6**

<b>Erwachsene</b>	<b>9,00 €</b>
<b>Kinder/Jugendliche/Sondertarif nach §3 Nr. 2</b>	<b>7,00 €</b>

### **§ 8**

#### **Kassenzeiten im Freibad und bei der Verbandsgemeindeverwaltung**

Die Kassenzeiten im Freibad werden im Mitteilungsblatt, der Homepage der Verbandsgemeinde und an der Freibadkasse selbst bekannt gemacht. Die Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim-Stromberg werden im Mitteilungsblatt und der Homepage bekannt gemacht.

**§ 9  
Sonderbedingungen**

**Ist aufgrund aktueller Ereignisse, aus Gründen höherer Gewalt oder behördlicher Vorgaben und Auflagen der Badbetrieb nur eingeschränkt möglich, kann der Verbandsgemeinderat durch Beschluss eine von den vorstehenden Regelungen abweichende Gebührenregelung treffen.**

**Die dann geltenden Tarife sowie der Zeitraum der Gültigkeit werden in geeigneter Form öffentlich Bekanntgegeben.**

**§ 10  
Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Für die Erhebung der Gebühren gelten im Übrigen die in § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 in der jeweiligen Fassung bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung sowie die im KAG bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, Rechtsbehelfe und Beitreibung.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Satzung trifft am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die gemeinsame Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Langenlonsheim und des Panoramabades in Stromberg vom 14.05.2021 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Langenlonsheim, den \_\_\_\_\_

-DS-

Michael Cyfka  
Bürgermeister

## Haus- und Badeordnung für öffentliche Bäder

**Bitte haben Sie Verständnis, dass die Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen zur Erfüllung behördlicher Vorschriften unbedingt erforderlich ist. Mit dem Lösen der Eintrittskarte schließen Sie mit dem Betreiber einen Vertrag und erkennen damit die nachfolgenden Regelungen der Haus- und Badeordnung an.**

### **1. Allgemeines**

- a. Die Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg betreibt und unterhält die verbandsgemeindeeigenen Schwimmbäder als der Gesundheit dienende öffentliche Einrichtungen (nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt)
- b. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern
- c. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich.  
Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anforderungen an.
- d. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- e. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- f. Das Rauchen ist in überdachten Badeflächen nur in den dafür vorgesehenen Räumen, in Freibädern nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet.
- g. Behälter aus Glas (Flaschen, etc.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
- h. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- i. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Badpersonal und die zuständigen Mitarbeiter der Verwaltung entgegen.
- j. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Diese werden bis zum Ende der Saison aufbewahrt und danach an die Ordnungsbehörde übergeben. Kleidung und Handtücher werden entsorgt.
- k. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte im Bad zu benutzen.

### **2. Öffnungszeiten und Zutritt**

- a. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekanntgemacht.
- b. Es gilt die aktuelle Gebührensatzung für die Bäder der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg.
- c. Aus besonderen Gründen (Schlechtwetterperiode, Bauarbeiten, Veranstaltungen, Personalengpässen usw.) kann das Schwimmbad ganz oder zum Teil zeitweise geschlossen werden. Bei Überfüllung kann das Schwimmbad vorübergehend gesperrt werden. Eine komplette oder zeitweise Schließung stellt keinen Grund für eine Rückerstattung von Eintrittsgebühren dar.
- d. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
- e. Der Zutritt ist nicht gestattet für:
  - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
  - Personen, die Tiere mit sich führen,
  - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes leiden (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden),

- Personen, die an Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können
- f. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
- g. Kinder unter 7 Jahren, Blinden, psychisch Kranken sowie epileptisch Betroffenen ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
- h. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Bei Saisonkarten ist sich dementsprechend auszuweisen.
- i. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.
- j. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Zeitkarten. (Saisonkarten)
- k. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten ersetzt.
- l. Der Eintritt gilt nur für die Dauer des Aufenthaltes.

### 3. Haftung

- a. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- b. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- c. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
- d. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden **n u r** bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- e. Der Betreiber haftet nicht für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

### 4. Benutzung der Bäder

- a. Die Kabine oder den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Badeaufenthaltes bei sich zu behalten.
- b. Für in Verlust geratene Schlüssel u.ä. ist ein Betrag in Höhe von 50€ zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
- c. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
- d. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- e. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhallen **nicht** mit Straßenschuhen betreten.
- f. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
- g. Nichtschwimmer gehören in das Nichtschwimmerbecken, kleine Kinder in das Planschbecken. Die Beaufsichtigung von Kleinkindern obliegt den Eltern, bzw. den Erziehungsberechtigten.
- h. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet.
- i. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
  - der Sprungbereich frei ist,
  - nur eine Person das Sprungbrett betritt.
  - Eine Sprunganlage vom Aufsichtspersonal freigegeben wurde.
- j. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen, in das Becken sowie das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.
- k. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten bedarf einer besonderen Zustimmung.

- I. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

**5. Besondere Einrichtungen**

- a. Für besondere Einrichtungen der Bäder (z.B. Sauna) können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.

**6. Ausnahmen**

- a. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badbetrieb.
- b. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- c. Besondere Bedingungen wie z.B. ein Pandemiebetrieb, werden durch jeweils geltende Zusatzvereinbarungen geregelt.

Langenlonsheim, den \_\_\_\_\_  
Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg